



Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA zur Zustimmung der Annahme einer Spende

Gegenstand der Entscheidung ist die Annahme einer Sachspende in Form von 1.000 Gesichtsmasken.

Im Übrigen wird auf die beigelegte Vorlage (Vorlagen-Nr. VII/2020/01176) verwiesen.

Begründung der Eilentscheidung:

In dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann, entscheidet gemäß § 65 Abs. 4 S. 1 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung. Das Gleiche gilt gemäß § 65 Abs. 4 S. 4 KVG LSA für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Die Regelung soll den Hauptverwaltungsbeamten in die Lage versetzen, auf Katastrophen, drohende Gemeingefahren oder andere nicht voraussehbare öffentliche Notstände zu reagieren. Entscheidungen sind unaufschiebbar, wenn bei einem Zuwarten bis zur nächstmöglichen Verhandlungsmöglichkeit in der Vertretung unaufschiebbare rechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt würden oder der Kommune oder ihren Einwohnern ein Schaden entstehen würde.

Aufgrund der dynamischen Zunahme der Infektionsfälle durch den neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) und zur Eindämmung der Ausbreitung hat die Stadt Halle (Saale) am 17. März 2020 den Katastrophenfall ausgerufen, um den dringend erforderlichen koordinierten Einsatz aller verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung zu ermöglichen. Zusätzlich zu den bereits auf Landes- und kommunaler Ebene angeordneten Maßnahmen wurden im Einvernehmen mit der Stadtratsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden ebenfalls die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse aus gesundheitstechnischen Gründen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus abgesagt. Die Wiederaufnahme des Gremienbetriebs zunächst in Gestalt einer Stadtratssitzung ist frühestens erst wieder zum 29. April 2020 unter strikter Gewährleistung der erforderlichen gesundheitlichen Schutzmaßnahmen für sämtliche Sitzungsteilnehmer möglich.

Vor diesem Hintergrund habe ich mich mit der Stadtratsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden auf folgendes Verfahren zur Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten geeinigt, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA einberufenen Sitzung aufgeschoben werden können. Die Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit einer Eilentscheidung bedürfen, werden den Fraktionsvorsitzenden, mitgeteilt. Diese Angelegenheiten werden in einer Videokonferenz zwischen dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden beraten. Findet die Angelegenheit in der Fraktionsvorsitzendenrunde die Zustimmung von 80 %, werde ich unverzüglich die Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA treffen und dies den Mitgliedern der Vertretung bzw. den Mitgliedern des jeweiligen beschließenden Ausschusses mitteilen. Darüber hinaus wird die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung mitaufgenommen.

Die Eilentscheidung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Nach den Daten der WHO (Coronavirus disease 2019 (COV/D-19) Situation Report) ist insbesondere seit Ende Februar 2020 ein sprunghafter Anstieg der COVID-19-Infektionen außerhalb der VR China zu verzeichnen. Dieser in seiner Dynamik nicht erwartbare Anstieg führt zu einer sich täglich verstärkenden Belastung der Gesundheitssysteme gerade auch in der Europäischen Union, insbesondere auch in Deutschland.

Diese Situation führt zunehmend zu äußerst kurzfristigem Beschaffungsbedarf, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen fundamentaler Rechtsgüter (Leben und Gesundheit) Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen. Zusätzlich wesentlich erschwert wird die Situation durch Marktverknappung und zunehmenden Mangel an verfügbaren Leistungen (primär bei medizinischem Material und Schutzbekleidung).

Aufgrund eines Mangels an verfügbaren Schutzmaterialien und der sich täglich ändernden Markt- und Angebotssituation ist eine sofortige Spendenannahme und die Verteilung der Gesichtsmasken zwingend erforderlich.

Eine zeitliche Unaufschiebbarkeit der Spendenannahme liegt damit vor.

Der Eilentscheidung wurde in der Fraktionsvorsitzendenrunde vom 09.04.2020 einstimmig zugestimmt, sodass ich hiermit folgende Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA treffe:

Die Sachspende der Firma DIGITRADE GmbH , Ernst-Thälmann-Straße 39, 06179 Teutschenthal in Höhe von 4.165 Euro – in Form von 1.000 Gesichtsmasken wird angenommen.

Halle (Saale), den 14.04.2020

B. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister





Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01176**
Datum: 09.04.2020
Bezug-Nummer:
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Büro des Oberbürgermeisters
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.04.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Zustimmung zur Annahme einer Spende

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme der nachfolgenden Spende:

Sachspende der Firma DIGITTRADE GmbH, Ernst-Thälmann-Straße 39, 06179 Teutschenthal in Höhe von 4.165 Euro – in Form von 1.000 Gesichtsmasken.
(PSP-Element 1.2701 – Rettungsdienst)

f. i. u. d.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister